

**Kurztitel**

Bilanzgliederungsverordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBl. II Nr. 437/2016

**§/Artikel/Anlage**

Anl. 2

**Inkrafttretensdatum**

30.12.2016

**Beachte**

Ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen (vgl. § 2).

**Text****Anlage B****GEWINN- und VERLUSTRECHNUNG**

<b>Geschäftsjahr</b>	<b>vorangegangenes Geschäftsjahr</b>
----------------------	--

**1. Umsatzerlöse:**

- a) Mieten / Nutzungsentgelte;
- b) Verwohung der Finanzierungsbeiträge;
- c) Zuschüsse;
- d) aus Sondereinrichtungen;
- e) aus der Betreuungstätigkeit;
- f) aus sonstigen Betriebsleistungen;
- g) aus dem Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens;
- h) übrige;

**2. aktivierte Eigenleistungen;****3. sonstige betriebliche Erträge, wobei Gesellschaften, die nicht klein im Sinne des § 221 Abs. 1 UGB sind, folgende Beträge aufgliedern müssen:**

- a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen;
- b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen;
- c) Erträge aus der Verrechnung Hausbewirtschaftung;
- d) übrige;

**4. verrechenbare Kapitalkosten;****5. Instandhaltungskosten;****6. Personalaufwand:**

- a) Löhne, und Gehälter, wobei Gesellschaften, die nicht klein sind, Löhne und Gehälter getrennt voneinander ausweisen müssen;
- b) soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für Altersversorgung, wobei Gesellschaften, die nicht klein sind, folgende Beträge zusätzlich gesondert ausweisen müssen:

- aa) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen;
- bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge;
- c) Kosten der Organe;
- 7. Abschreibungen:**
  - a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen;
  - b) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten;
- 8. Betriebskosten;**
- 9. Aufwendungen für Sondereinrichtungen;**
- 10. Aufwendungen aus dem Verkauf von Grundstücken des Umlaufvermögens;**
- 11. sonstige betriebliche Aufwendungen, wobei Gesellschaften, die nicht klein im Sinne des § 221 Abs. 1 UGB sind, folgende Beträge aufgliedern müssen:**
  - a) Steuern;
  - b) Aufwendungen aus der Verrechnung Hausbewirtschaftung;
  - c) sonstiger Verwaltungsaufwand;
  - d) übrige;
- 12. Zwischensumme aus 1. bis 11.;**
- 13. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen;**
- 14. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen;**
- 15. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen;**
- 16. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens;**
- 17. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, davon haben Gesellschaften, die nicht klein im Sinne des § 221 Abs. 1 UGB sind, gesondert auszuweisen:**
  - a) Abschreibungen;
  - b) Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen;
- 18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon betreffend verbundene Unternehmen;**
- 19. Zwischensumme aus 13. bis 18.;**
- 20. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus 12. und 19.);**
- 21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag;**
- 22. Ergebnis nach Steuern;**
- 23. Sonstige Steuern, soweit nicht in den Posten 1. bis 22. enthalten;**
- 24. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag;**
- 25. Auflösung von Kapitalrücklagen;**
- 26. Auflösung von Gewinnrücklagen;**
- 27. Zuweisung zu Gewinnrücklagen;**
- 28. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr;**
- 29. Bilanzgewinn (Bilanzverlust).**